

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

b) Mit seinen erweislichen Tod.

§ 78. Das Vermögen wird zu Handen der nächsten Erben des Contumazierten administriert.

h. Staatsverbrechen.

§ 79. Die Staatsverbrechen sind, zufolge des § 93 der Constitution, von der oben beschriebenen ordentlichen Form ausgenommen. Das Gesetz wird, nach den dafelbst aufgestellten Grundsätzen, das gerichtliche Verfahren in Rücksicht derselben bestimmen.

i. Beschluss.

§ 80. Diese Grundideen sind kein Gesetzesvorschlag, sondern bloß die Basis der Vorschriften über die neue Einrichtung des Kriminalgerichtswesens.

§ 81. Das Gesetz wird also die in diesen Grundideen mangelnden Rubriken über die Sicherstellung der Bürger gegen willkürliche Verhaftung, über die Einrichtung der Verhafthäuser, über die Wiedereinsetzung eines bestraften und gebesserten Verbrechers in den bürgerlichen Stand, u. s. w. und die Mittel der Ausführung der oben entwickelten Grundsätze bestimmt.

§ 82. Diese Grundideen sollen, auch nach erfolgter Annahme des Senats, nicht als Gesetz publiziert werden.

Luzern den 24. Januar 1799.

Vollzehungsdirektorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und unheilbaren helvetischen Republik —

In Betrachtung, daß zur regelmäßigen und dem Willen des Gesetzes angemessenen Erwählung und Einführung der Munizipalitäten sowohl als Gemeindeländern eine ausführliche Vorschrift erfordert wird, und daß zu dem Ende der von den Volksversammlungen sowie von den öffentlichen Behörden zu befolgende Gang deutlich und genau vorgezeichnet werden muß. —

Nach Anhörung seines Ministers der inneren Angelegenheiten

beschließt:

I. Munizipalitäten.

Versammlung der Gemeinden.

1. Zwischen dem 21sten März und 7ten April wird an dem Hauptorte eines jeden Kantons der Regierungstatthalter, an dem Hauptorte eines jeden Distriktes der Unterstatthalter, und in jeder übrigen Gemeinde der Nationalagent alle helvetischen Bürger, welche über zwanzig Jahre alt, und seit fünf Jahren in derselben wohnhaft sind, zur Erwählung einer Munizipalität zusammen berufen.

2. Zu dem Ende wird derselbe ein Namensverzeichnis der obgemeldten stimmfähigen Bürger seiner

Gemeinde aufnehmen, und sich von der gesammten Anzahl ihrer Einwohner die nöthige Kenntniß verschaffen.

3. Er wird in der Versammlung selbst den Vorsitz führen, die zu behandelnden Gegenstände derselben fäglich und bestimmt vortragen, und über den ungefährten und vorschriftmäßigen Gang ihrer Berrichtungen sorgfältig wachen.

4. Wenn derselbe die Versammlung zu verlassen genötigt ist, so wird der erste Stimmenzähler an seiner Stelle den Vorsitz führen.

5. Keine Gemeinderversammlung soll sich mit einem andern Gegenstande als mit der Besoldung und Erwählung ihrer Munizipalitäten beschäftigen.

6. Der Vorsteher derselben, die unten anzuführenden Stimmenzähler, und der Schreiber der Versammlung sind dafür verantwortlich, daß über keine nicht dahin gehörende Sache berathschlaget, und überhaupt nichts gesetzwidriges darin zugelassen werde.

7. Die Versammlung wird mit der Ablesung des Namensverzeichnisses eröffnet, worauf jeder Anwesende, so wie er aufgerufen wird, zu antworten, und der Vorsteher die Abwesenden sorgfältig anzumerken hat.

8. Wenn sich unter den Anwesenden irgend jemand befinden sollte, der nicht ein stimmfähiges Mitglied der Gemeinde wäre, so wird derselbe von dem Vorsteher angehalten werden, die Versammlung zu verlassen.

9. Nach dem Namensaufrufe wird die Proklamation des Vollziehungsdiagramums vom 13ten März, und das Gesetz vom 1sten Hornung, in soweit dasselbe nur die Munizipalitäten ansieht, laut und vernemlich abgelesen.

10. Von dem gegenwärtigen Beschlusse wird bei jeder Verhandlung derjenige Abschnitt, welcher derselben zur Vorschrift dienen soll, verlesen, und von dem Vorsteher der Versammlung mit kurzen Worten erklärt.

11. Zuerst wird zu der Erwählung von drei Stimmenzählern geschritten, welche gemeinschaftlich mit dem Vorsteher über die Besoldung der Munizipalbeamten einen Vorschlag zu machen, dem ersten zur Beibehaltung der vorgeschriebenen Ordnung an die Hand zu geben, und zugleich mit dem Schreiber die Stimmen zu erlezen haben.

12. Um dieselben zu ernennen, fragt der Vorsteher einen Bank um den andern für den Wahlvorschlag des ersten Stimmenzählers an, und schreibt die vorgeschlagenen Namen der Reihe nach nieder.

13. So wie die Umfrage geendigt ist, liest derselbe das Verzeichniß der in den Vorschlag gekommenen Namen ab, und setzt hierauf einen um den andern ins Mehr.

14. Sie Stimmen werden durch Aufstehen und und dies nöthigen Fälls wiederhohlen, bis die Versammlung ihnen Besoldungs-Vorschlag annimmt. Sitzensbleiben gegeben, von dem Vorsteher gezählt, sammlung ihren Besoldungs-Vorschlag annimmt. und jedesmal niedergeschrieben, zulest denn insgesamt laut abgelesen und derjenige Bürger, welcher die größte Anzahl derselben erhalten hat, als erster Stimmenzähler erklärt.

15. Eben so wird für die Erwählung des zweyten, und denn wieder des dritten Stimmenzählers verfahren.

16. Auf die nemliche Weise wird der Schreiber der Versammlung gewählt, welcher die Verhandlungen derselben getreu zu Protokoll zu bringen, und die Wahlstimmen, so wie sie ihm angegeben werden, niederzuschreiben hat.

17. Die Stimmenzähler sowohl als der Schreiber werden sogleich nach ihrer Ernennung dem Vorsteher Treue und Gewissenhaftigkeit in ihren Verrichtungen angeloben.

Festsetzung der Besoldung.

18. Hierauf wird sich der Vorsteher nebst den Stimmenzählern und dem Schreiber zur Auffassung eines Gutachtens über die Besoldung der Munizipalbeamten aus der Versammlung entfernen, und diese letztere bis zu ihrer Zurückkunft eingestellt bleiben.

19. Dieses Gutachten soll nach der Mehrheit der Stimmen abgefasst seyn, und der Schlus derselben in kurzen und deutlichen Sätzen folgende Artikel enthalten:

a) Ob die Munizipalbeamten für ihre Verrichtungen eine Besoldung beziehen, oder ob sie dieselben unentgeldlich und ohne Besoldung ausüben sollen?

b) Im Fall auf eine Besoldung geschlossen wird, wie hoch sich dieselbe sowohl für die Mitglieder der Munizipalität, als für ihren Schreiber und Weibel belaufen soll?

20. Sogleich nach der Auffassung dieses Gutachtens wird der Vorsteher derselbe der Versammlung vortragen, und einen Artikel um den andern ins Mehr sezen, welches durch Aufstehen und Sitzensbleiben vor sich gehen soll.

21. Wenn über einen Artikel die Stimmen gleich getheilt sind, so soll derselbe nach dem Vorschlag des Gutachtens als festgesetzt angesehen werden.

22. Wenn die Versammlung zwar beschließt, daß die Munizipalbeamten besoldet werden sollen, aber den Vorschlag des Gutachtens über den Betrag dieser Besoldung nicht annehmen will, so wird der Vorsteher mit den Stimmenzählern und dem Schreiber zur Auffassung eines neuen Vorschlags bey Seite treten,

Erwählung der Munizipalbeamten.

23. Hierauf wird der Vorsteher derselben anzeigen, wie viel Munizipalbeamten zufolge dem 7ten bis 10ten Artikel des Gesetzes, je nach der Bevölkerung der Gemeinde zu wählen seyen.

24. Beym Stimmengeben wird sich jedermann erinnern, daß kein Mitglied der Verwaltungskammer oder eines Gerichtshofes, so wie kein Statthalter oder Agent zum Munizipalbeamten wahlfähig ist.

25. Gleichfalls wird in Erinnerung gebracht werden, daß Blutsverwandte im Grade von Geschwisterkindern oder in einem nahen Grade, desgleichen Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht Mitglieder der nemlichen Munizipalität seyn können.

26. Für eine jede Stelle wird eine besondere Wahl vorgenommen, und daby auf folgende Weise verfahren werden.

27. Einer der Stimmenzähler liest das Namensverzeichniß aller Anwesenden ab, und jeder derselben trittet, so wie er aufgerufen wird, zu dem Schreiber, und gibt ihm in Gegenwart des Vorstehers den Namen desjenigen Bürgers an, welchen er zum Munizipalbeamten gewählt haben möchte.

28. Diese Angabe soll jedoch auf eine für die Umstehenden nicht vernichliche Weise geschehen, zu welchem Ende der Platz des Schreibers von den übrigen hinreichend abgesondert seyn muß.

29. Die Vorsteher und der Schreiber werden auch zu allen Zeiten geheim halten, wem jeder Anwesende seine Wahlstimme gegeben habe.

30. Der letztere wird die angegebenen Namen deutlich niederschreiben und bey einem jeden die Menge der Stimmen, die er für sich hat, durch Striche bezeichnen.

31. Wenn der Namensaufruf geendigt ist, so sollen unter den Augen des Vorstehers durch die Stimmenzähler und den Schreiber die niedergeschriebenen Stimmen gezählt, und laut abgelesen werden.

32. Derjenige Bürger, welcher mehr als die Hälfte aller gegebenen Stimmen für sich hat, ist zum Munizipalbeamten gewählt.

33. Wenn in dem ersten Mehr die Stimmen so vertheilt sind, daß keiner über die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so soll für die nemliche Stelle ein zweytes Mehr ergehen.

34. Für das zweyte Mehr bleiben nur diejenigen vier Bürger in der Wahl, welche in dem ersten Mehr die größte Anzahl von Stimmen vereinigt haben.

35. Wenn unter denjenigen Bürgern, welche die größte Menge von Stimmen vereinigen, wog odg

mehrere eine gleiche Anzahl derselben haben, so daß gegenwärtigen Beschlusses vom 12. bis 17. Artikel, das erste Mehr nicht entscheidet, wer von ihnen in das drey Stimmenzähler und einen Schreiber zweyten kommen soll, so wird dies durch das Loos entschieden werden.

36. Bey dem zweyten Mehr wird auf die nemliche Weise wie bey dem ersten verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß die Stimmen keinem andern als einem der vier in der Wahl gebliebenen Bürger gegeben werden können.

37. Wenn auch in dem zweyten Mehr keiner über die Hälfte aller Stimmen hat, so ergeht auf die oben beschriebene Weise ein drittes Mehr zwischen denselben zwey Bürgern, welche die größte Anzahl von Stimmen für sich haben.

38. Wenn in dem dritten Mehr die Stimmen gleich getheilt seyn sollten, so wird ebenfalls das Loos darüber entscheiden.

39. Nachdem dieser Vorschrift gemäß, alle Municipalbeamten gewählt sind, wird in den Gemeinden, die nicht 1300 Seelen ausmachen, noch zur Wahl von drey Suppleanten oder Stellvertretern der Municipalbeamten geschritten.

40. Jeder dieser Stellvertreter wird besonders und auf die nemliche Art, wie die Municipalbeamten, gewählt.

41. In den Gemeinden, die mehr als 1300 Seelen ausmachen, sind die Berrichtungen der Versammlung mit der Erwähnung des letzten Municipalbeamten geendigt.

42. Keine Versammlung wird länger als bis 6 Uhr des Abends dauern, und wenn ihre Berrichtungen bis dahin nicht zu Ende sind, wird dieselbe auf den andern Tag wieder zusammen berufen.

43. Der Verbalprozeß der Versammlung soll den Ort, die Zeit, und alle einzelne Verhandlungen derselben enthalten, bey jeder Abmehrung sowohl die Anzahl der Stimmen, welche das Mehr ausgemacht haben, als die Anzahl der Stimmegebenden überhaupt, und bey den Municipalbeamten die Ordnung, in welcher sie erwählt worden sind, anführen; er soll von dem Vorsteher, den Stimmenzählern und dem Schreiber der Versammlung unterzeichnet, und ein Doppel davon bey der Municipalität aufbewahrt werden.

VERSAMMLUNG DER GEMEINDEN, DIE IN SEKTIONEN ABGETHEILT SIND.

44. In den Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind, wird jede dieser letzteren besonders, und zwar die eine unter dem Vorstehe des Regierungstatthalters, die andere unter dem Vorstehe des Unterstatthalters, und die jedem derselben zugefallenen Stimmen auf ein wo mehr als zwey Sektionen sind, die übrigen unter Verzeichniß gebracht.

45. Jede Sektion wählt, nach der Vorschrift des

46. So wie diese gewählt sind, treten die Vorsteher und Stimmenzähler der verschiedenen Sektionen, zu Abfassung eines Gutachtens über die Besoldung der Municipalbeamten, unter dem Vorstehe des Regierungstatthalters, zusammen, und der Schreiber derjenigen Sektion, bey welcher der letztere das Präsidium führt, bringt die Verhandlungen dieses Central-Bureau zu Papier.

47. Das, nach der Vorschrift des 19. Artikels von diesem Beschlusse, abgefasste Gutachten wird hierauf jeder einzelnen Sektion von ihrem Vorsteher vorgetragen, und dagey nach dem 20. 21. und 22. Artikel verfahren.

48. Nachdem jede derselben über die Annahme oder Verwerfung des Gutachtens artikelweise abgestimmt hat, wird das Mehr der verschiedenen Sektionen von dem Central-Bureau zusammengetragen, und dasjenige als festgesetzt angesehen, was die Mehrheit der Sektionen, nicht aber die Mehrheit aller in den verschiedenen Sektionen versammelten Bürger beschlossen, und bey gleich getheilten Stimmen, was das Gutachten vorgeschlagen hat.

49. Wenn der Beschluß der Gemeinde über die Besoldung ihrer Municipalbeamten auf diese Weise gefaßt, und den Sektionen eröffnet worden ist, so wird von denselben folgendermaßen zur Erwähnung geschritten:

50. Jeder Anwesende schreibt die Namen derselben Bürger, denen er seine Stimme geben will, und zwar so viele Namen als Municipalstellen zu besetzen sind, auf einen Zettel.

51. Diejenigen, welche es verlangen, können ihre Stimmenzedel von einem der Stimmenzähler oder von dem Schreiber der Versammlung fertigen lassen, wobei jedoch diese letzteren die Person des Stimmegebenden geheim halten werden.

52. Die Stimmenzedel sollen weder durch eine Unterschrift noch auf andere Weise die Person des Stimmegebenden zu erkennen geben.

53. Wenn hinreichende Zeit verlossen ist, daß dieselben in der ganzen Versammlung fertig seyn können, so wird ein Namensaufruf gehalten, da dem jeder Anwesende, so wie er aufgerufen wird, seinen Stimmenzedel zusammengewickelt und einzeln an dem hiezu bestimmten Orte niederzulegen hat.

54. Nach geendigtem Namensaufrufe werden die Zettel von den Stimmenzählern eröffnet, und sowohl die Namen der darinnen vorgeschlagenen Bürger, als die jedem derselben zugefallenen Stimmen auf ein

dem Vorstehe ihrer Agenten versammelt.

55. Dabey werden diejenigen Stimmenzedel als ungültig verworfen, in denen sich der Stimmegebende

auf die eine oder andere Weise erkennbar gemacht hätte.

56. Wenn auf einem Stimmenzedel eine größere Anzahl von Namen, als Stellen zu besetzen sind, zum Vorschein kommen sollte, so werden diejenigen, die in der Reihe zuletzt stehen, bis zur vorgeschriebenen Anzahl ausgeliest, und nicht mehr als diese letztere auf das Stimmenverzeichniß gebracht.

57. Wenn hingegen ein Stimmenzedel eine geringe Anzahl von Namen, als Stellen zu besetzen sind, enthalten sollte, so ist derselbe nichts desto weniger als gültig anzusehen, und die darinnen vorkommenden Namen sind auf das Stimmenverzeichniß zu bringen.

58. Wenn auf einem Stimmenzedel ein mehreren wahlfähigen Bürgern gemeinschaftlicher Name erscheint, ohne daß die darunter verstandene Person sonst noch unterschieden und auf eine unzweifelhafte Weise bezeichnet worden, so wird diese Stimme gar nicht geählt, sondern als verloren geachtet.

59. So wie das Stimmenverzeichniß in jeder einzelnen Sektion aufgenommen ist, vereinigen sich die Vorsteher und Stimmenzähler aller Sektionen, um aus den verschiedenen Listen ein allgemeines Stimmenverzeichniß, als das Willensresultat der gesammten Gemeinde, zusammen zu setzen.

60. Diejenigen Bürger, welche gleich in dieser ersten Wahl mehr als die Hälfte aller in den verschiedenen Sektionen gefallenen Stimmen für sich haben, sind in derjenigen Ordnung, wie sie eine größere oder geringere Stimmenzahl vereinigen, zu Munizipalbeamten gewählt.

61. Zu Besetzung der übrigen Stellen aber wird eine zweyte Wahl vorgenommen, und zu dem Ende werden diejenigen Bürger, welche ohne die absolute Mehrheit die größte Menge von Stimmen für sich haben, in vierfacher Anzahl der noch zu besetzenden Stellen in Vorschlag gebracht, und bey gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

62. Diese Vorschlagsliste wird sogleich gedruckt, und in allen Sektionen unter Eröffnung des bey der ersten Stimmenerslegung herausgekommenen Resultats ausgetheilt.

63. Bey der darauf folgenden zweyten Wahl bezeichnet jeder Anwesende auf der ihm eingehändigten Vorschlagsliste so viele Namen, als noch Munizipalbeamte zu wählen sind, mit einem Kreuze, und diese Stimmenzedel werden nach der Vorschrift des 53. Artikels gesammelt.

64. Die Stimmenerslegung der zweyten Wahl wird gleichwie bey der vorhergehenden, zuerst in jeder Sektion besonders, und dann von den vereinigten Vorstehern und Stimmenzählern aller Sektionen gemeinschaftlich vorgenommen,

65. Wenn sich aus derselben ein absolutes Stimmenmehr für so viele Bürger, als noch Munizipalstellen zu besetzen sind, nicht ergiebt, so wird auf die nämliche Weise zu einer dritten Wahl geschritten, und zu dem Ende eine Vorschlagsliste in der doppelten Anzahl der zu Wählenden versiert.

Einsetzung der Munizipalitäten.

66. In zweymal vier und zwanzig Stunden nach geschehener Erwählung der Munizipalbeamten sollen die Verbalprozesse der Gemeindeversammlungen von den Agenten, welche dabei den Vorsitz geführt haben, an die Unterstatthalter der Distrikte eingesendet werden.

67. Wenn der Unterstatthalter in den Verhandlungen einer Gemeindeversammlung seines Distriktes eine Unregelmäßigkeit bemerkt, welche die Gültigkeit der Munizipalitätswahl mehr oder weniger zweifelhaft machen könnte, so wird er den Verbalprozeß dieser Versammlung sogleich an die Verwaltungskammer einsenden, und die Einsetzung dieser Munizipalität soll unbedessen aufgeschoben bleiben.

68. Die Verwaltungskammer wird den Verbalprozeß dem Minister der inneren Angelegenheiten zu Handen des Vollziehungs-Direktoriums ungesäumt zu kommen lassen.

69. In allen Gemeinden hingegen, wo die Erwählung nach Vorschrift des Gesetzes und dieses in Erläuterung desselben gegebenen Beschlusses vorgenommen worden, sollen die Munizipalbeamten, vom 14. April an, in dem fürst möglichsten Zeitraume, zufolge dem 79. Artikel des Gesetzes, durch den Unterstatthalter öffentlich eingesetzt und beeidigt werden.

70. Vor der Beeidigung wird der 4. 5. 6. und 7. Abschnitt des ersten Theils, und der dritte Abschnitt des dritten Theils vom Munizipalgesetze abgelesen, und der Unterstatthalter erinnert die Munizipalbeamten an die Wichtigkeit der darinne vorgeschriebenen Pflichten, deren treue und gewissenhafte Erfüllung sie nun eidlich verheißen sollen.

71. Sogleich nach der Beeidigung wird jede Munizipalität, unter dem Vorsitz desjenigen Mitgliedes, welches zuerst gewählt worden ist, ihre Berrichtungen antreten.

72. Dieses Mitglied wird während der ganzen Zeit seines Munizipalamtes das Präsidium führen, und in seiner Abwesenheit durch das nach der Wahlordnung nächstfolgende Mitglied ersetzt werden.

73. Den Munizipalprokurator und Schreiber wird die Munizipalität durch das absolute Stimmenmehr erwählen, das heißt: zu ihrer Erwählung wird mehr als die Hälfte aller Stimmen erforderlich.

(Der Beschuß folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. VI. Luzern, den 14. April 1799. (25. Germinal, VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Beschluß über die Erwählung und Einführung der Munizipalitäten &c.

74. So wie die Beleidigung und Einsetzung der Munizipalitäten in einem ganzen Distrikte beendigt ist, wird der Unterstatthalter ein Verzeichniß derselben, werm die Anzahl der Seelen einer jeden Gemeinde nebst der Anzahl und Besoldung der Munizipalbeamten angegeben ist, an die Verwaltungskammer einsenden.

75. Die Verwaltungskammer wird dann nach dieser Angabe ein allgemeines Verzeichniß aller Munizipalitäten ihres Cantons an den Minister der inneren Angelegenheiten gelangen lassen.

II. Gemeindkammer.

Versammlung der Gemeine-Eigenthümer.

76. Zwischen dem 2ten und 14ten April werden in jeder Gemeinde alle Gemeineigenthümer oder Mitglieder der sogenannten Bürgerschaft, welche über zwanzig Jahre alt sind, mit Ausschließung der übrigen Einwohner zusammen berufen.

77. Diese Versammlung ist allein bestimmt, die Anzahl und Besoldung der Gemeindverwalter festzusetzen und daraufhin dieselben zu erwählen.

78. Die Vorschrift dieses Beschlusses vom 2ten bis zum 9ten Artikel über die Aufnahme eines Mannsverzeichnißes, über den Vorsitz bey der Versammlung, über die Unzulässlichkeit fremder Gegenstände, und über den vorzunehmenden Namensanruf ist, so wie sie dort für die gesammte Gemeinde gegeben worden, auch auf die bloße Versammlung der Gemeineigenthümer anwendbar.

79. Nach vorgenommenen Namensanrufe wird das Gesetz vom 15. Hornung in soweit dasselbe die Gemeindverwaltungen ansieht, und von dem gegenwärtigen Beschuß jedesmal so viel abgesehen, als der zunächst vorstehenden Verhandlung zur Vorschrift dienen soll.

80. Die Versammlung wählt drey Stimmenzäh-

ler und einen Schreiber auf die vom 11ten bis zum 1sten Art. dieses Beschlusses vorgeschriebene Weise.

Festsetzung der Besoldung für die Gemeindverwalter.

81. Das hierauf von dem Vorsteher und den Stimmenzählern abzufassende Gutachten soll folgende Artikel erhalten:

1. Aus wie vielen Mitgliedern die Gemeindkammer bestehen soll, wobei die Menge und Beschwerlichkeit ihrer Berrichtungen zum Maßstabe wird angenommen, jedoch niemals die Anzahl von fünfzehn überschritten werden.

2. Ob dieselben eine Besoldung beziehen sollen?

3. und im Bejahungsfall, welches die Besoldung seyn, und ob sie von allen Gemeindverwaltern auf dem nämlichen Fuße, oder von denen, die besondere Berrichtungen haben, in einem stärkeren Maße bezogen werden soll?

82. Diese Artikel werden von der Versammlung nach Vorschrift der § 20 bis 23 dieses Beschlusses festgesetzt.

Erwählung der Gemeindverwalter.

83. Bey der Erwählung selbst gilt für die Gemeindverwalter das nämliche, was der 24ste und 25ste Art. des Beschlusses über die Unvereinbarkeit verschiedener Stellen und die verbotenen Verwandtschaftgrade zwischen Munizipalbeamten enthält, hingegen sind die letztern auch in die Gemeindkammern wahlfähig.

84. Die Wahl der Gemeindverwalter wird nach der Vorschrift des gegenwärtigen Beschlusses von seinem 26ten bis zum 39sten Artikel vorgenommen.

85. Mit der Erwählung derselben sind in den Gemeinden, deren gesammte Bevölkerung unter fünf tausend Seelen ist, die Berrichtungen der Versammlung beendigt.

86. Der 42ste Artikel des gegenwärtigen Beschlusses gilt ebenfalls für die Dauer dieser Versammlung, der 43ste Art. für die Abfassung ihres Verbalproesses.

Versammlung der Gemeineigenthümer in den Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind.

87. Alle Bestimmungen, welche der gegenwärtige Beschlüß von seinem 44ten bis zum 66ten Artikel über die Versammlung der Sektionen, über die Festsetzung der Besoldung, und über die Erwählungsart der Munizipalbeamten enthält, sind ebenfalls auf die Versammlung der Ortsbürger in diesen Gemeinden und die Wahl der Gemeindverwalter anwendbar.

88. Nach Erwählung der letztern schreiten die in den Sektionen versammelten Gemeineigenthümer zur Wahl von eben so vielen Verwaltungskommissarien, als Mitglieder der Gemeindkammer, an deren Berathschlagungen dieselben in gewissen Fällen Theil nehmen sollen, ernannt worden sind.

89. Diese Wahl wird wie die der Gemeindverwalter vermittelst Stimmenzettel vorgenommen, deren Erlesung zuerst in jeder Sektion besonders, und nachher die Zusammenrechnung aller gegebenen Stimmen in dem Zentralbureau vor sich geht.

90. Dieseljenigen Bürger, welche in dieser ersten und einzigen Wahl die meisten Stimmen für sich haben, sind zu Verwaltungskommissarien ernannt, ohne daß zu dem Ende über die Hälfte aller gegebenen Stimmen erforderlich würde.

Einsetzung der Gemeindkammern.

91. Die Einsendung der Verbalprozesse von den Versammlungen der Gemeineigenthümer geschieht auf die im 66ten und 67ten Artikel dieses Beschlusses für die Munizipalgemeinden angezeigte Weise.

92. Hingegen ist die Verwaltungskammer bevollmächtigt, im Falle einiger Unregelmäßigkeit in den Verhandlungen einer Versammlung über die Gültigkeit derselben zu entscheiden, es sey denn daß dadurch eine neue Zusammenberufung der Versammlung nothwendig gemacht würde, als worüber sie dem Minister der innern Angelegenheiten zu Handen des Vollziehungs-Direktoriums vorerst Bericht erstatten wird.

93. Der Unterstatthalter nimmt die öffentliche Beeidigung und Einsetzung der Gemeindkammer sogleich nachdem dieselbe mit der Munizipalität vor sich gegangen ist, jedoch nicht mit beyden gemeinschaftlich vor.

94. Er erinnert dabei die Gemeindverwalter an die Pflichten, die sie vermittelst einer feierlichen Verhofsung über sich nehmen, und läßt zu dem Ende den 4ten und 5ten Abschnitt des 2ten Theils und den 3ten Abschnitt des 3ten Theils vom Munizipalgesetze, als worin ihre Berrichtungen und die Grenzen ihrer Vollmacht bestimmt sind, unmittelbar vor der Beeidigung ablesen.

95. Nach geschehener Einsetzung trittet die Gemeindkammer ihre Berrichtungen unter dem beständigen Vorsitz dessenigen Mitgliedes, welches zuerst gewählt worden ist, an, und in Abwesenheitsfällen wird die Stelle desselben durch das in der Wahlordnung zunächst folgende Mitglied versehen.

96. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen. Also deschlossen in Luzern den 13ten März 1799.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,

Signirt Bay

Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums
der General-Sekretär, Signirt Mousson
zu drucken und publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die helvetischen Bürger.

Bürger Helvetiens!

Das Gesetz über die Munizipalverwaltungen, das so lebhaft von euch gewünscht worden, ist nun vollendet, und ihr seyd zusammenberufen, um mit der Ausübung desselben den Anfang zu machen. An die Stelle der ehemaligen Gemeindvorsteher, und der nur vorläufig eingeführten Munizipalbeamten werden jetzt überall diejenige Männer treten, welche euer Zutrauen als die würdigsten dazu auswählen wird. Es hängt also nur allein von euch und von der Weisheit eurer Wahl ab, ob dieses Gesetz alle die nützlichen und heilsamen Folgen für euch haben soll, welche der Gesetzgeber euch damit zugedacht hat.

Aber dazu ist vor allem ans vonnöthen, daß ihr einen Unterschied bey Seite setzt, der vormals aus den Einwohnern der Städte so wohl, als Dörfer, zwey ganz von einander getrennte Classen, die der Gemeindbürger nemlich, und der Insassen gemacht hat. Auf diesem zufälligen Unterschiede der Geburt beruhten einzig die Rechte, die ein jeder von euch auszuüben, und die Lasten, die er zu tragen hatte. Dazher kam es, daß ein jeder immer nur seine Gemeinde und den ausschließlichen Vortheil derselben vor Augen sah, und daß im Grunde keiner ein Vaterland hatte. Der schöne Namen des Bürgers erinnerte nur an Vorrechte auf der einen, und an Bedrückungen auf der andern Seite; in seiner edelsten Bedeutung war er unter uns unbekannt. Nicht etwaßlos außer seinem, sondern eben so sehr in seinem Cantone war der